




Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin


TEL + 49 (0)30 18-17-
FAX + 49 (0)30 18-17-53518

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Diplomatische Vertreter/-innen Afghanistans, hier:
Fahrzeughaltung**
BEZUG Ihre neue Anfrage vom 17.05.2022, Ihre Anfrage vom
27.03.2022, unser Bescheid vom 04.04.2022, Ihr Schreiben vom
13.05.2022; Schreiben des Auswärtigen Amts vom 17.05.2022
ANLAGE --
GZ 505-511 E-IFG 195-2022 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 01.06.2022

Sehr geehrte 

mit Ihrer weiteren Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz
des Bundes (IFG) wünschen Sie folgende Auskunft:

*Welche diplomatischen Vertreter:innen Afghanistans halten sich in Deutschland auf und
wurden diese von der früheren ("demokratischen") afghanischen Regierung entsendet oder
von der nun herrschenden Taliban-Regierung?*

*Welche:r Diplomat:in hält sich aktuell in der Bundesrepublik auf und könnte ein Fahrzeug
der Islamischen Republik Afghanistan bedienen.*

Dazu haben Sie am 13.05.2022 ein Foto des Fahrzeugs beigefügt.

Auf Ihre Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz ergeht
folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird nicht stattgegeben.
Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände der §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

§ 3 Nr. 1 c IFG, Schutz der inneren und äußeren Sicherheit

Mit Schreiben vom 17.05.2022 hat Ihnen das Auswärtige Amt einen Link zu der im Internet veröffentlichten Liste der derzeit in Deutschland akkreditierten Diplomaten:innen übersandt. Aus dieser Liste geht hervor, dass diese Diplomaten:innen bereits vor der Machtübernahme der Taliban in Deutschland akkreditiert wurden, womit Ihre 1. Teilfrage beantwortet wurde.

Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit gemäß § 3 Nr. 1 c IFG haben kann.

Mit den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit wird die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie der Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder vor Angriffen durch fremde Staaten oder durch gewaltsame Aktionen Privater geschützt.

Es ist unstrittig, dass sich die weltweite Sicherheitslage verschlechtert und sich das Risiko von Terroranschlägen erhöht hat. Wie insbesondere die letzten Jahre gezeigt haben, muss an vielen Orten auf der Welt mit Terroranschlägen gerechnet werden.

Auch wenn der Dienort Berlin zum jetzigen Zeitpunkt weniger gefährdet erscheinen mag, kann sich die Sicherheitslage auch an einem vermeintlich sichereren Dienort jederzeit ändern.

Mögliche Anschläge von Terroristen oder Attentätern auf die (Dienst)Fahrzeuge von Angehörigen der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland sind Angriffe auf die innere und äußere Sicherheit gemäß § 3 Nr. 1 c IFG.

Detaillierte Angaben mit Namen oder Funktion, wer in der Vertretung Afghanistans welches Fahrzeug fährt, könnten Unbefugten gezielt sicherheitsrelevante Informationen zuleiten. Zum Schutz dieser Personen können diese Informationen nicht veröffentlicht werden. Die Herausgabe dieser Information würde eine Lücke in das Sicherheitskonzept reißen und die Gefährdung der Botschaftsangehörigen definitiv erhöhen.

Ein Anspruch auf Informationszugang ist daher gem. § 3 Nr. 1 c IFG abzulehnen.

§ 5 IFG, Personenbezogene Daten Dritter

Ihr Anspruch auf Informationszugang ist darüber hinaus auch gem. § 5 Abs. 1 IFG ausgeschlossen.

Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 IFG).

Es liegt dem Auswärtigen Amt keine Einwilligung des/der Dritten, dessen/deren Fahrzeug abgelichtet wurde, zur Weitergabe ihres/seines Namens vor. Auch überwiegt Ihr Informationsinteresse nicht das schutzwürdige Interesse des/der Dritten am Ausschluss des Informationszugangs. Gemäß den unter § 3 Nr. 1c IFG gemachten Ausführungen hat der/die Dritte ein Sicherheitsinteresse an der Nichtherausgabe dieser Daten.

Bitte beachten Sie, dass es sich bereits bei einem Kfz-Kennzeichen um ein personenbezogenes Datum handelt, siehe dazu auch das BGH-Urteil vom 15.05.2018 – VI ZR 233/17 – (LG Magdeburg) hin:

1. Ein Kraftfahrzeugkennzeichen ist ein personenbezogenes Datum.
2. Die Videoaufzeichnung eines Kfz mit dessen Kennzeichen im öffentlichen Straßenraum kann in das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Ausformung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen eingreifen. Es betrifft die Sozialsphäre des Fahrers.

§ 3 Nr. 1 a IFG, Schutz der internationalen Beziehungen

§ 3 Nr. 1 a IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Im vorliegenden Fall geht es um die in der Bundesrepublik Deutschland diplomatisch vertretenen Staaten.

Das Ziel der Bundesrepublik Deutschland ist es, zu allen in Deutschland vertretenen Ländern gute Beziehungen zu unterhalten.

Eine Herausgabe der von Ihnen angefragten Informationen kann die Sicherheit der in Deutschland akkreditierten afghanischen Diplomaten gefährden (siehe dazu die Ausführungen unter § 3 Nr. 1 c IFG).

Würde das Auswärtige Amt schützenswerte Informationen an Unbefugte Dritte herausgeben, könnte dies das Vertrauen auch der anderen Länder in den Schutz ihres diplomatischen Personals erschüttern und somit nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen auch zu diesen Ländern haben.

Ein Anspruch auf Informationszugang ist daher gem. § 3 Nr. 1 a IFG abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.